

A N F R A G E von Jörg Mäder (GLP, Opfikon), Andrew Katumba (SP, Zürich) und Simon Schlauri (GLP, Zürich)

betreffend Wohlsorge für alle Patienten

Anfang 2018 hat die Direktion für Justiz und Inneres die Schliessung einer Lücke im Bereich der Seelsorge angekündigt. Nach deren Ansicht besteht momentan für Angehörige muslimischen Glaubens kein adäquates Angebot im Bereich Notfall- und Spitalseelsorge. Dieser Schritt ist zu begrüssen. Denn neben der reinen Behandlung (medizinisch und/oder psychiatrisch) ist die Betreuung von eminenter Bedeutung, speziell in Notlagen, in Fällen schwerer Erkrankungen oder gar in palliativen Situationen. Es wäre falsch den Menschen einzig als ein «zu behandelndes» Objekt zu betrachten.

In diesem Zusammenhang stellen sich nun folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine solche Betreuung allen Menschen zu gut kommen soll, ungeachtet ihrer Weltanschauung, also auch ungeachtet, ob diese Weltanschauung religiös geprägt ist oder nicht?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass eine solche Betreuung allen Menschen dienlich ist, unabhängig davon, ob die betroffene Person von einer unsterblichen Seele, einer vergänglichen Persönlichkeit oder einem anderen Konzept ausgeht?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Menschen im Kanton Zürich, die sich als nicht religiös/säkular bezeichnen (rund 27 % der Bevölkerung), einen berechtigten Anspruch auf eine Betreuung in solch schwierigen Situationen haben?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine psychologische/psychiatrische Behandlung kein Ersatz bildet, da es hierbei – wie der Begriff selber sagt – primär um eine (nur bei entsprechender Diagnose über die Gesundheitsversorgung abrechenbare) Behandlung geht und nicht um eine Betreuung, wie bei der bereits etablierten Seelsorge?
5. Welche Grundvoraussetzungen müsste eine Organisation haben, damit sie einen ähnlichen Leistungsauftrag erhalten würde wie die Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) um die nicht-religiösen Menschen betreuen zu dürfen?
6. Welche Grundvoraussetzungen müsste eine Organisation haben, damit ein solcher Leistungsauftrag auch Vollzugsanstalten beziehen?

Jörg Mäder
Andrew Katumba
Simon Schlauri